



Felbermayr Slovakia s.r.o., Galvaniho 24, 831 06 Bratislava

Tel.:+421 2 4333 9009, Fax:+421 2 4333 9068, www.felbermayr.sk

IČO: 35801328, DIČ: 2020281406, IČ DPH: SK2020281406

Zapísaná v Obchodnom registri Mestského súdu BA III, odd.: Sro, vložka č.: 22990/B

Beilage Nr.1: Besondere Bestimmungen

1. Der Gegenstand des Vertrags über die Maschinenvermietung wird in mangelfreiem Zustand geliefert. Die Mängel, die bei der Übernahme festgestellt werden können, werden von den Vertragsparteien in dem Übernahmeprotokoll aufgenommen. Der Mieter muss sonstige Mängel dem Vermieter ohne unnötigen Verzug nach ihrer Feststellung mitteilen, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach ihrer Feststellung.
2. In dem Preis für die Vermietung ist der Service inbegriffen, der von dem Vermieter kostenlos ab dem Tag der Vertragswirksamkeit gewährleistet wird, außer den durch die Fahrlässigkeit der Bedienung verschuldeten Beschädigungen. Im Falle einer Monatspauschale ist diese auf Basis Arbeitstage kalkuliert. Abrechnung der Mietvertrag läuft auf Basis zum Ende der Kalendermonats oder zum ende der Mietvertrag.
3. Der Mietgegenstand ist und bleibt im Besitz von Felbermayr Slovakia s.r.o., Bratislava. Der Mieter stellt in jeder Situation sicher, dass der Mietgegenstand nicht in die Rechtsangelegenheiten und –prozesse in Verbindung mit eventuellem Bankrott des Mieters, seinen Schwierigkeiten usw. mit einengenommen wird.
4. Beim Verzug des Mieters mit der Zahlung der Miete ist der Vermieter berechtigt, einen Verzugszins von 0,05 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs, bis zur Bezahlung, zu berechnen. Beim Verzug des Mieters mit der Mietzahlung um mehr als 30 Tage ist der Vermieter berechtigt, neben den Verzugszinsen auch die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 20% des Schuldbetrags, mindestens jedoch 150,-EUR, von dem Mieter zu verlangen und der Mieter ist verpflichtet, diese Vertragsstrafe zu zahlen.
5. Falls der Vermieter zu der vereinbarten Lieferzeit aus jedwedem Grund den durch den Mieter bestellten Mietgegenstand nicht zur Verfügung hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen Ersatzmietgegenstand einer höheren Klasse unter denselben vereinbarten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, falls der Mieter dem zustimmt.
6. Der Vermieter ist verpflichtet:
 - 6.1 Bei Störung der Anlage, die nicht durch den Mieter verschuldet wurde, die Störung binnen 72 Stunden in Arbeitstagen nach ihrer Meldung zu beseitigen.
 - 6.2 Dem Mieter ordentliche Nutzung der Anlage für die ganze Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrags zu ermöglichen.
7. Der Mieter ist verpflichtet:
 - 7.1 So zu verfahren, damit es zu keinen Schäden am Mietgegenstand kommt. Der Mieter haftet auch für den eventuellen Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet auch für eventuellen Verlust oder eventuelle Entwendung des Mietgegenstandes. Der Mieter muss die bestehenden Sicherungsanlagen gegen Entwendung/unberechtigte Manipulation mit dem Mietgegenstand nutzen.
 - 7.2 Alle geltenden Vorschriften und Normen zu beachten, die den Betrieb des Mietgegenstandes in der SR regeln. Der Mieter erklärt, dass er diese geltenden Vorschriften und Normen kennt und dass er zugleich die Betriebsgrundsätze des Mietgegenstandes beherrscht. Der Mieter ist verpflichtet, die Nutzung und Manipulation mit dem Mietgegenstand nur Erwachsenen zu ermöglichen, die zu dieser Tätigkeit fachlich geeignet sind, und das nach der nachweisbaren Bekanntmachung mit den Betriebsgrundsätzen des Mietgegenstandes und/oder Prüfung der Fähigkeit zur ordentlichen und sicheren Nutzung des Mietgegenstandes von diesen Dritten; für die Prüfung ihrer Fähigkeit und die Belehrung haftet ausschließlich der Mieter auf seine Kosten.
 - 7.3 Der Mieter ist berechtigt, in laufe der Miete kontrollieren und nachfühlen der Wasserzustand in der Batterie, Zustand der Motoroil und der Kühlstoffe.
 - 7.4 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in die Nutzung zu überlassen.
 - 7.5 Alle Kosten für die Beseitigung von Störungen zu bezahlen, die durch Nichtbeachtung der Betriebsgrundsätze der Anlage oder Fahrlässigkeit der Bedienung verursacht werden. Der Vermieter ist in solchem Fall berechtigt, folgende Tarife zu berechnen: Arbeit des Servicetechnikers in Höhe von 40,-€ ohne MwSt./Stunde, Reisekosten des Servicetechnikers in Höhe von 0,8€ ohne MwSt./km und Ersatz für den Zeitverlust des Servicetechnikers für die Transportzeit zu dem Einsatzort und zurück in Höhe von 20,-€ ohne MwSt./Stunde.
 - 7.6 Bei Verletzung von Personen oder Beschädigung vom Vermögen (einschließlich Maschinen) den Mieter über diese Tatsache sofort mündlich oder schriftlich zu informieren. Der Vermieter gewährt keine Versicherung des Mietgegenstandes hinsichtlich der Versicherung von Schäden durch seinen Betrieb, für die objektiv ausschließlich der Mieter oder sein den Mietgegenstand bedienendes Personal in voller Höhe haften, niemals der Vermieter, es sei denn der Schaden wird durch den Vermieter bei der von ihm persönlich durchgeführten Manipulation mit dem Mietgegenstand verursacht.
 - 7.7 Der Mieter wird die Anlage von dem Ort der Vermietung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters versetzen.
 - 7.8 **Den Abholtermin der vermieteten Anlage mindestens 2 Tage im Voraus bis 12.00 Uhr anzukündigen. Andernfalls werden die Tage, an denen die Anlage ab dem Tag der Ankündigung bis zur Abholung (höchstens jedoch 2 Tage) an der Baustelle steht, als Tage der Vermietung ordentlich berechnet.**
 - 7.9 Der Mieter wird nach Ablauf der Mietdauer die Anlage und die entsprechende Zufahrt zur Rückgabe an den Vermieter vorbereiten. Die Anlage wird zur Rücksendung in dem Zustand vorbereitet, in dem sie zur Nutzung übernommen wurde, unter Berücksichtigung der entsprechenden Abnutzung während der Nutzungsdauer. Sollte die Anlage nicht in dem vereinbarten Termin oder nicht im entsprechenden Zustand vorbereitet sein oder die Zufahrt zur Anlage zwecks der Rücknahme nicht möglich sein, trägt der Mieter alle Kosten hinsichtlich der Rücksendung zum Bestimmungsort und wird in solchem Falle der Firma Felbermayr Slovakia zugleich alle Kosten für die Sicherung des Transports in neuem Termin ersetzen.
 - 7.10 Falls der Vermieter einen Mietgegenstand einer höheren Klasse, als der Besteller bestellt hat, gemäß Punkt 5 dieser Sonderbestimmungen zur Verfügung stellt, muss der Mieter dem Vermieter nach gemeinsamer Vereinbarung im Laufe der Mietdauer den Austausch des Mietgegenstandes für den Mietgegenstand ermöglichen, den er bestellt hat.
 - 7.11 Der Mieter muss bei der Arbeit mit dem Mietgegenstand die Durchführung aller technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung von Schäden an Vermögen und Gesundheit gewährleisten. Ähnlich auch nach der Arbeit ggf. nach der Arbeitszeit.



Felbermayr Slovakia s.r.o., Galvaniho 24, 831 06 Bratislava

Tel.:+421 2 4333 9009, Fax:+421 2 4333 9068, www.felbermayr.sk

IČO: 35801328, DIČ: 2020281406, IČ DPH: SK2020281406

Zapísaná v Obchodnom registri Mestského súdu BA III, odd.: Sro, vložka č.: 22990/B

8. Nach Ablauf der Mietdauer oder bei ihrer vorübergehenden Unterbrechung hat der Vermieter Recht, neben der üblichen Kontrolle des Zustandes des Mietgegenstandes bei seiner Übernahme auch eine folgende sorgfältige und umfassende Kontrolle des Zustandes des Mietgegenstandes durch seinen Servicetechniker in den Räumen des Vermieters zwecks der Ermittlung der eventuellen Beschädigungen des Mietgegenstandes vorzunehmen. Der Vermieter muss eine solche Kontrolle spätestens binnen 3 Werktagen nach der Übernahme des Mietgegenstandes vornehmen und bei Beschädigung des Mietgegenstandes, die bei der üblichen Kontrolle bei der Übernahme des Mietgegenstandes nicht ermittelt werden konnte, muss er unverzüglich, d.h. spätestens binnen 3 Werktagen nach der Kontrolle dem Mieter einen schriftlichen Bericht über die festgestellten Beschädigungen des Mietgegenstandes schicken. Falls solche Beschädigungen des Mietgegenstandes festgestellt werden, die durch die Nichtbeachtung der Betriebsgrundsätze des Mietgegenstandes oder fahrlässige Bedienung seitens des Mieters verursacht wurden, muss der Mieter dem Vermieter alle Kosten für die Beseitigung von Störungen bezahlen, wobei die Tarife gemäß Punkt 7.5. dieser Sonderbestimmungen gelten. Der Vermieter ist jedoch nicht berechtigt, die folgende Kontrolle nach dem ersten Satz dieses Punktes vorzunehmen, falls er den Mietgegenstand vor der Kontrolle einem anderen Mieter zur Miete gab.
9. Der Vertrag kann in folgenden Fällen erlöschen:
- 9.1. aufgrund der Vereinbarung beider Vertragsparteien,
 - 9.2. durch Abtretung seitens des Mieters, falls der vermietete Gegenstand in einem zur vereinbarten Nutzung ungeeigneten Zustand übergeben wurde,
 - 9.3. durch Abtretung seitens des Vermieters, falls der Mieter die Miete in der vereinbarten Fälligkeitsfrist nicht bezahlt. Vor der Vertragsabtretung ist der Vermieter
berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Mieter eine nachträgliche Frist von 10 Tagen zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten zu gewähren, d. h. zur Bezahlung der geschuldeten Miete. Die Gewährung einer nachträglichen Frist muss schriftlich vorgenommen werden und der Mieter muss darin auf die Möglichkeit der Vertragsabtretung hingewiesen werden. Während der nachträglichen Frist ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand funktionsuntüchtig zu machen, wobei er nicht für den Schaden haftet, der dem Mieter dadurch eventuell entstehen kann. Die Abtretung vom Vertrag seitens des Vermieters wird nach Ablauf von 5 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung über die Abtretung vom Vertrag an den Mieter rechtskräftig, bzw. zum Tag, wenn der Mieter die Annahme der Mitteilung über die Abtretung vom Vertrag ohne Grund abgelehnt hat.
 - 9.4. durch unbegründete Kündigung seitens des Vermieters oder des Mieters. Die Kündigungsfrist in solchem Falle beträgt 30 Tage und beginnt am ersten Tag des folgenden Monats nach der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
10. Falls der Mietgegenstand dem Mieter mit der Bedienung des Vermieters gegeben wird, gelten für diese Miete die Bestimmungen der Punkte 7.1, 7.5, 7.7, 7.9 und 8 nicht, vorletzter Satz dieser Sonderbestimmungen.
11. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass bei Verhandlungen über Streitigkeiten aus diesem Vertrag das slowakische Recht appliziert wird.
12. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags werden erst durch ihre schriftliche Verfassung und Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien verbindlich.
13. Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig und am Tag der Übernahme des Mietgegenstandes wirksam.